

Kurztitel

Geschäftsordnung d. Rates für Fragen d. österr. Integrationspolitik

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 53a/1990 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 255/2002

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.01.1990

Außerkrafttretensdatum

28.06.2002

Index

12/05 Sonstiges Internationale Angelegenheiten

Text

§ 2. (1) Zu den Sitzungen des Rates sind zu laden:

1. die Mitglieder des Rates (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 368/1989);
2. weitere Mitglieder der Bundesregierung in beratender Funktion, sofern in der betreffenden Sitzung in ihren Wirkungsbereich fallende Angelegenheiten behandelt werden sollen;
3. ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter;
4. erforderlichenfalls sachkundige Personen.

(2) Abgesehen von dringenden Fällen ist zu den Sitzungen des Rates mindestens eine Woche vor der Sitzung, schriftlich und unter Anschluß der Tagesordnung sowie allfälliger sonstiger Unterlagen einzuladen.

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2018

Gesetzesnummer

10001057

Dokumentnummer

NOR12013227

alte Dokumentnummer

N1199011255J